

FINANZMARKTAUFSICHT
FMA - Integrierte Aufsicht
z.H. Herr Fabian Aubrunner, BSc LL.M.
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
begutachtung@fma.gv.at

Unser Zeichen VS
Sachbearbeiter Mag. Verena Scharrer
Telefon +43-1-81173-235
E-Mail scharrer@ksw.or.at
Datum 20.05.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der FMA (Sammelnovelle AP-VO, EGAPV, ZAPV)

(Geschäftszahl: FMA-LE0001.210/0006-INT/2026)

Sehr geehrter Herr Aubrunner,

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Mai 2026 eingeladen, zum Entwurf der **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht, die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute sowie die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute geändert werden**

Stellung zu nehmen und im Sinne einer „Simplification and Burden Reduction (SBR)“ weitere Vorschläge die vorliegende Verordnung betreffend zu übermitteln. Wir bedanken uns für die Einladung und kommen dieser hiermit gerne nach.

Stellungnahme

1. Streichungen und Neuordnungen in den Teilen I bis IV (neue Nummerierung):

Wir begrüßen die geplanten Streichungen (Teil I, Teil II Prüfmodul 19a, Teil V (*jeweils alte Nummerierung*)) und die daraus folgende Neuordnung der Anlage zum Prüfungsbericht (AzP) und haben dazu seitens des Fachsenats keine weiteren Anmerkungen.

2. Teil I Prüfmodul 13 Mindesteigenmittelerfordernis für operationelles Risiko

Wir empfehlen die ersatzlose Streichung des Prüfmoduls 13 in Teil I, da die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko aufgrund der geänderten Rechtslage bereits im Prüfmodul 3 Eigenmittelanforderungen vollumfänglich mit abgedeckt ist und die gesetzliche Grundlage für das Prüfmodul 13 in § 63 Abs 4 Z 8 BWG mittlerweile durch BGBl I 2026/5 aufgehoben wurde. (Art 92 Abs 4 lit f VO (EU) 575/2013 verweist auf die gemäß Titel III bestimmten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko.)

3. Teil I Prüfmodul 23 Beachtung von sonstigen Rechtsvorschriften

Wir begrüßen die Zusammenlegung und Kürzung der ehemaligen Prüfmodule 23 und 24 zu einem einzigen Prüfmodul. Allerdings enthalten beide Unterpunkte des neuen Prüfmoduls aufgrund der Einfügung des Wortes „beispielsweise“ im Klammerausdruck eine jeweils lediglich demonstrative Aufzählung, sodass letztlich unklar bleibt, zu welchen sonstigen prudenziellen bankaufsichtlichen Rechtsvorschriften bzw wertpapieraufsichtsrelevanten Rechtsvorschriften

Wahrnehmungen des Bankprüfers erwartet werden. Wir empfehlen, dass das Wort „beispielsweise“ gestrichen wird oder eine Erweiterung der aufgezählten Rechtsvorschriften erfolgt.

4. Teil V (neue Nummerierung) Interne Kapitaladäquanz

Vorweg ist festzuhalten, dass sich auf Basis des gesetzlichen Auftrags die Prüfung einer Bank zum einen auf die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und zum anderen auf die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren („IKS“) richtet und die Anlage zum Prüfungsbericht der Darstellung der Prüfungshandlungen und des jeweiligen Prüfungsergebnisses dienen soll.

Der neu gestaltete Teil V „Interne Kapitaladäquanz“ mit seinen Fragen, die nur „ja“ oder „nein“ als einzige Antwortmöglichkeiten zulassen, entspricht nicht dieser vom Gesetzgeber vorgesehenen Systematik. Diese ja/nein-Fragen (hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Prozesse zur Sicherstellung eines regulatorisch erforderlichen Sachverhalts bestehen) sind weder in das bestehende Prüfungskonzept von positiver und negativer Zusicherung einordenbar noch handelt es sich dabei um eine Berichterstattung über Prüfungshandlungen des Bankprüfers. Dementsprechend beinhaltet dieser Teil auch keine Zusicherung (vgl. Rz 62 KFS/BA° 9).

Zudem erscheint die Abfrage von Detailinformationen zur Umsetzung eines einzelnen FMA-Mindeststandards durch die Bank in der Anlage zum Prüfungsbericht unsystematisch. Eine solche Abfrage sollte zielführender im Rahmen der Erhebung von Informationen direkt bei der jeweiligen Bank etwa im Wege des Meldewesens oder von SREP-Erhebungen erfolgen, da die Banken für Erstellung und Meldung verantwortlich sind.

Wir empfehlen daher im Sinne der „Simplification and Burden Reduction“ die ersatzlose Streichung des Teils V, auch weil die gesetzlich geforderte Prüfung und diesbezügliche Berichterstattung über Prüfungshandlungen des Bankprüfers zu dieser Thematik bereits im Teil I Prüfmodul 8 („Interne Kapitaladäquanz“) enthalten ist.

Wir ersuchen höflich, unsere in dieser Stellungnahme angeführten Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Bernhard Mechtler
(Vorsitzender des Fachsenats für Banken)

Dr. Gerald Klement, LL.M.
(Kammerdirektor)

Elektronisch gefertigt

